

NRW HBV - GESCHÄFTSSTELLE · KÖLNER STRASSE 13 · 53902 BAD MÜNSTEREIFEL

**An den
Ausschuss für Kommunalpolitik des Landtags NRW
über
das Referat I.1/A 11
Landtag NRW**

40002 Düsseldorf



GESCHÄFTSSTELLE BAD MÜNSTEREIFEL
KÖLNER STRASSE 13
53902 BAD MÜNSTEREIFEL, den **16.11.2016**
Telefon 02253 544 688 / 544 689
Telefax: 02253 544690
E-MAIL: info@gesundheitsagentur-nrw.de

Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Entwurf des „Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Abstimmung mit unserem Vorsitzenden, Bgm. Roland Thomas aus Bad Salzuflen bedanke ich mich von Seiten des Nordrhein-Westfälischen Heilbäderverbandes (NRW HBV) als Fachverband der prädikatisierten Orte in Nordrhein-Westfalen für die eingeräumte Beteiligung an der schriftlichen Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtages zum oben angesprochenen Gesetzentwurf der Landesregierung mit der Drucksachen Nummer 16/13536:

Soweit der Gesetzentwurf Änderungen beinhaltet, die mit dem Trägerwechsel des Staatsbades Meinberg zusammenhängen und aus dem Wegfall der bisherigen Zuständigkeit des Landesverbandes Lippe resultieren, kann der NRW HBV dies auch nach Rücksprache mit seinem Mitglied Horn-Bad Meinberg nur begrüßen. Der Prozess hin zur Änderung ist mit unseren Mitgliedsort eng abgestimmt und teils auch von ihm initiiert worden ist, sowie auf die Erreichung notwendiger rechtlicher Klarheit für die Zukunft ausgerichtet.

Soweit der Gesetzentwurf Änderungen zum Kommunalabgabengesetz bzw. zum Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz beinhaltet, wird aus hiesiger Sicht über die Gesetzesänderung dasselbe Ziel, nämlich die Herstellung rechtlicher Klarheit ebenfalls nicht nur ersichtlich, sondern auch erreicht.

Dies gilt in Sonderheit für die Änderung des § 11 Kommunalabgabengesetz und seine Ergänzung im (früheren Abs. 6 und) neuen Abs. 5 um eine klarstellende Regelung zur Möglichkeit der Gemeinden, die Erhebung von Fernverkehrsbeiträgen auf ein nach ihren örtlichen Verhältnissen durch Satzung bestimmtes Gebiet zu beschränken. Mit dieser Formulierung wird eine seit einiger Zeit bestehende rechtliche Unsicherheit in für unsere Mitgliedsorte praktikabler Weise beseitigt. Die in diesem Zusammenhang nunmehr vorgesehene Formulierung im Änderungsgesetz entspricht der in dieser Frage vom NRW HBV und nach unserer Kenntnis auch von den betreffenden kommunalen Spitzenverbänden in der Vergangenheit bereits vertretenen Rechtsansicht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Bädorf'. The signature is fluid and cursive, with a long, sweeping tail on the final letter.

A. Bädorf
Geschäftsführer